

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen über Folgendes:

- das Konzept des zollrechtlichen Versandverfahrens;
- die unterschiedlichen Szenarien für das zollrechtliche Versandverfahren;
- externer Versand und interner Versand;
- das Unions- und das gemeinsame Versandverfahren;
- das TIR-Versandverfahren;
- die weiteren Versandverfahren;
- wann und wie das Ermittlungsverfahren angewendet wird;
- die verschiedenen Vereinfachungen.

1 Allgemeine Information

- **Das zollrechtliche Versandfahren** ist eine der vier Kategorien der **besonderen Verfahren**. Es handelt sich dabei um ein Zollverfahren zur Erleichterung der Warenbeförderung zwischen zwei Orten in einem Zollgebiet, über ein anderes Zollgebiet oder zwischen zwei oder mehr Zollgebieten.
- Die **unterschiedlichen Szenarien für das zollrechtliche Versandverfahren** sind:
 - die Einfuhr in das Zollgebiet der EU sowie die anschließende Ausfuhr;
 - die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der EU sowie die anschließende Wiedereinfuhr;
 - die Einfuhr in das Zollgebiet der EU sowie die anschließende Beförderung zu einem bestimmten Punkt innerhalb des Zollgebiets der EU;
 - die Überführung der Waren in ein Exportverfahren sowie in ein anschließendes Versandverfahren.
- Die bei Versandverfahren beteiligten Zollstellen sind:
 - Die **Abgangszollstelle**:
 - nimmt die Versandanmeldung an;
 - führt eine Risikoanalyse und mögliche Kontrolle der Waren durch;
 - und legt die Frist für die Ankunft der Waren beim Zollamt des Bestimmungsorts fest;
 - rechnet das Versandverfahren ab und gibt die Sicherheitsleistung frei.
 - Die **Bestimmungszollstelle**:
 - führt eine weitere Kontrolle durch und überprüft, ob alle Waren innerhalb der festgelegten Frist angekommen sind;

- sendet die Kontrollergebnisse an die Abgangszollstelle, wenn die Überprüfung der Waren und/oder Dokumente zufriedenstellend ausfällt oder als zufriedenstellend betrachtet wird.
- Die **Durchgangszollstelle** ist die überwachende Zollstelle, wenn Waren in einem zollrechtlichen Versandverfahren in das Zollgebiet der EU ein- oder ausgeführt werden. Sie ist allerdings nicht der Abgangs- oder Bestimmungsort. Die Durchgangszollstelle:
 - bestätigt den Eingang oder Ausgang bestimmter Waren im zollrechtlichen Versandverfahren.

2 Zollrechtliches Versandverfahren

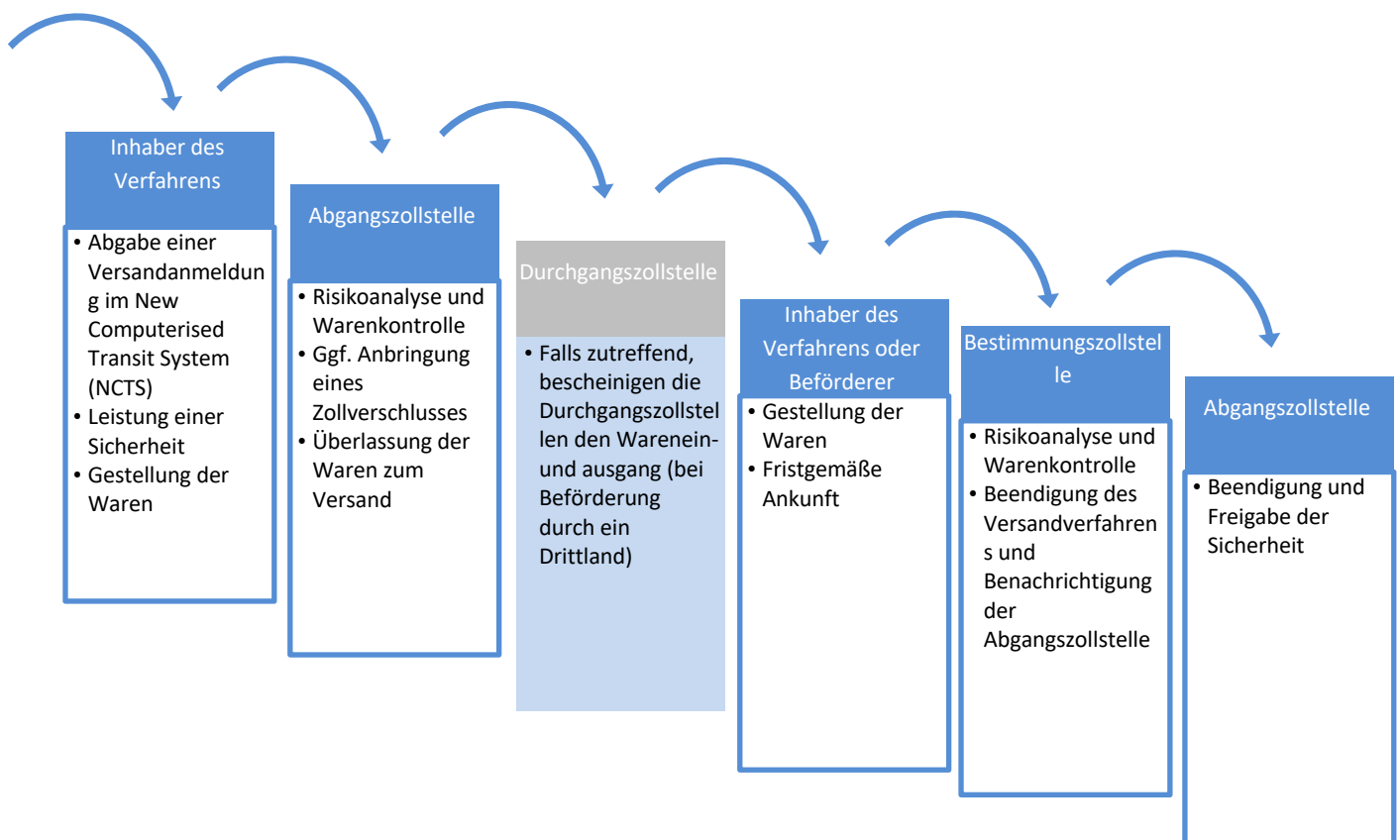
- **Externer Versand (T1)** wird generell bei Nicht-Unionswaren angewendet.
 - Der externe Versand ermöglicht, dass Nicht-Unionswaren standardmäßig zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten befördert werden, ohne dass sie Zollabgaben oder sonstigen Abgaben unterliegen.
- **Interner Versand (T2)** wird generell bei Unionswaren angewendet.
Der interne Versand ermöglicht, dass ein Wirtschaftsbeteiligter vorübergehend aus dem Zollgebiet der EU aus- und wieder einreisen kann, während seine Waren den Unionscharakter beibehalten.

3 Unions- und gemeinsame Versandverfahren

- Die am häufigsten verwendeten und sich ähnelnden Versandverfahren sind:

	Unionsversand	Gemeinsames Versandverfahren
Rechtsgrundlagen	UZK	Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
Räumlicher Geltungsbereich	Zollgebiet der EU (einschließlich Andorra und San Marino)	Zollgebiet der EU sowie andere Vertragspartner des Übereinkommens: Island, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Türkei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien.

- Das Unions- und das gemeinsame Versandverfahren kann auf folgende Weise angewendet werden:
 - im NCTS-System – primär für Straßentransport;
 - auf dem Papierweg für Eisenbahn-, See- und Lufttransport (Bewilligung erforderlich);
 - mithilfe elektronischer Manifeste für Luft- und Seetransport (Bewilligung erforderlich).
- Das Standardverfahren für Unions- und gemeinsame Versandverfahren im NCTS-System läuft folgendermaßen ab:



- Der **Inhaber des Verfahrens** bezeichnet die Person, welche die Zollanmeldung abgibt oder in deren Auftrag sie abgegeben wird. Der Inhaber ist **verantwortlich für**:
 - die Gestellung der Waren und die erforderlichen Informationen bei der Bestimmungszollstelle innerhalb der Frist;
 - Einhaltung der Zollbestimmungen zum Versandverfahren;
 - Bereitstellung einer Sicherheitsleistung;
 - Zahlung der Zoll- und anderer Abgaben, die möglicherweise im Falle einer Zollschuld fällig werden.

- **Andere Personen**, welche die Waren in dem Wissen annehmen, dass sie Teil eines Versandverfahrens sind, können ebenfalls für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle verantwortlich sein. Dennoch **bleibt der Inhaber des Verfahrens allein verantwortlich**.

- Das Zollamt kann bestimmte **Vereinfachungen** bewilligen:
 - **Zugelassener Versender**: Ein zugelassener Versender ist eine Person, der die Durchführung von Versandvorgängen ohne Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle gestattet ist;
 - **Zugelassener Empfänger**: Ein zugelassener Empfänger ist eine Person, der die Annahme von Waren an seinen Örtlichkeiten oder an einem anderen angegebenen Ort im Versandverfahren ohne Gestellung bei der Bestimmungszollstelle gestattet ist;
 - **Elektronisches Beförderungsdokument**: Bei dieser Vereinfachung wird ein elektronisches Beförderungsdokument als Versandanmeldung für den Luft- oder Seetransport verwendet; sie gilt ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten aktualisierten Systeme des Wirtschaftsbeteiligten (spätestens ab dem 1. Mai 2018). Solange die relevanten Systeme nicht aktualisiert wurden, gelten Versandbewilligungen für elektronische Manifeste, die für den See- und Lufttransport verwendet werden;
 - **Versandanmeldung mit reduziertem Datensatz**: Diese Vereinfachung ermöglicht die Verwendung einer Versandanmeldung mit reduzierten Datensatzanforderungen zur Überführung von Waren in ein Unionsversandverfahren. Solange die relevanten aktualisierten Systeme (NCTS) nicht bereitgestellt wurden, gelten Versandbewilligungen für den Eisenbahn-, See- und Lufttransport;
 - **Verwendung besonderer Verschlüsse**: Ein Wirtschaftsbeteiligter kann eine Bewilligung für die Verwendung eines besonderen Verschlusses beantragen, sodass er diese Verschlüsse statt der Sendungsverschlüsse vom Zoll verwenden kann.

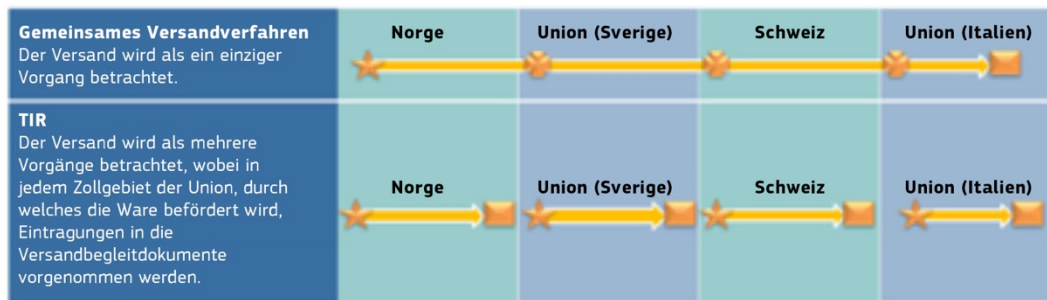
- Falls es beim Transport zu einem **Vorfall** kommt, muss der **Beförderer unverzüglich** die **nächste** Zollstelle in dem Mitgliedstaat informieren, in dem es zu dem Vorfall kam. Diese Zollstelle entscheidet, ob der Transport fortgesetzt werden kann oder ob entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollten.
 Beispiele für Vorfälle:
 - Umladung von Waren,
 - Beschädigung von Verschlüssen aus Gründen, die sich der Kontrolle des Beförderers entziehen;
 - Abweichung vom vorgeschriebenen Transportweg.

Ab dem Datum, an dem die Aktualisierung des NCTS-Systems durchgeführt wurde, werden Einzelheiten zu dem Vorfall in diesem System registriert.

- In Fällen, in denen Waren nicht zur Bestimmungszollstelle geliefert wurden (z. B. gestohlene Waren), wird eine **Ermittlung und ein mögliches Zurückgewinnungsverfahren** eingeleitet

4 TIR

- Ein weiteres, häufig verwendetes Versandverfahren ist TIR.
- Mit dem TIR-Verfahren werden Waren **im grenzüberschreitenden Straßenverkehr** mit einem **einzigem Carnet TIR befördert**. Das bedeutet, dass Waren zwischen einer Abgangszollstelle in einem Land oder einer Zollunion und der Bestimmungszollstelle in einem anderen Land oder einer Zollunion befördert werden.
- Die rechtliche Grundlage für das TIR-Versandverfahren liegt im **TIR-Übereinkommen von 1975**, dessen Vertragspartner die beteiligten Länder sein sollten.
- Das TIR-Verfahren verwendet ein sogenanntes **Carnet TIR als Zollanmeldung**.
- Die Voraussetzungen für den TIR-Versand sind:
 - Die Waren werden in **genehmigten Fahrzeugen oder Containern** befördert.
 - Die Waren werden mit **von staatlichen bürgenden Verbänden ausgegebenen Carnets TIR** befördert, die mit der in dem TIR-Übereinkommen festgelegten internationalen Organisation zusammenarbeiten.
 - Mindestens **ein Abschnitt** des Versands **erfolgt im Straßenverkehr**.
 - Das Carnet TIR dient als eine **international gültige Sicherheitsleistung** für die Zahlung von ausgesetzten Zöllen und Steuern.
- TIR-Versand und das Zollgebiet der EU:
 - Das Zollgebiet der EU gilt als ein ganzes Gebiet.
 - Der TIR-Versand sollte außerhalb des Zollgebiets der Union oder zwischen zwei Punkten der Union und dabei ein drittes Land durchlaufend beginnen oder enden.
 - Zusätzlich zu dem Carnet TIR auf dem Papierweg muss der Inhaber die Daten in das NCTS-System eintragen.
 - Das Carnet TIR ist nur gültig, wenn die dazugehörige Sicherheitsleistung im Zollgebiet der EU angenommen wird.
- Der Hauptunterschied zwischen dem gemeinsamen Versandverfahren und dem TIR-Versand liegt darin, dass das **gemeinsame Versandverfahren ein einziges Versandverfahren** durch ein Gebiet ist, während der **TIR-Versand eine Reihe von staatlichen Versandverfahren ist**, bei denen allerdings die standardisierten Regeln des TIR-Übereinkommens angewendet werden.



5 Weitere Versandverfahren

5.1 Verfahren gemäß ATA-Übereinkommen

- Das Verfahren „Vorübergehende Verwendung“ ermöglicht die Verwendung von Waren in einem oder mehreren Ländern oder Zollunionen ohne Zahlung von Zöllen oder anderen Abgaben, sofern sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums den Mitgliedstaat verlassen, in den sie ursprünglich eingeführt worden waren.
- Die Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren bilden das ATA-Übereinkommen und das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, das auch als Übereinkommen von Istanbul bekannt ist.
- Für das ATA-Verfahren ist eine Sicherheitsleistung erforderlich.

5.2 Postsystem

- Ein Wirtschaftsbeteiligter muss keine Zollanmeldung für Postsendungen abgeben, die eingeführt, ausgeführt oder befördert werden, solange sie „der Verantwortung des Postwesens unterliegen“.
- Die Zollverfahren und Formalitäten werden durch die Post- und Kurierunternehmen erfüllt.

5.3 NATO-Formular 302

- Die zollrechtlichen Vorschriften sehen besondere Formulare für die Beförderung militärischer Geräte der NATO-Länder durch das Gebiet der NATO-Partnerländer vor.

5.4 Rheinmanifest

- Das Rheinmanifest-Verfahren wurde eingerichtet, um die Warenbeförderung auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen zu erleichtern. In entsprechenden Fällen kann es als EU-Versanddokument verwendet werden.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Zollrechtliches Versandverfahren](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.

Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.